Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 8

Ausgabetag: 10. August 2012

38. Jahrgang

	INHALT	Seite
24.)	Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58 Wehrpflichtgesetz	88
25.)	Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften	89
26.)	Bekanntmachung über die Offenlegung eines Planes	90
27.)	Bekanntmachung über die Offenlage eines Antrages	92



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht jährlich bis zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname
- 2. Vorname
- 3. Gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Abs.7 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2012 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist seit dem 01.07.2011 möglich, da die Rechtsvorschriften gemäß Artikel 13 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 zu diesem Termin in Kraft getreten sind.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Schermbeck, Bürgerbüro, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck zu erklären.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Mo. von 07.00 Uhr - 16.00 Uhr
Di. u. Mi. von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Do. von 07.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr. von 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Schermbeck, 01.08.12

Gemeinde Schermbeck Der Bürgermeister In Vertretung Amtl.Bek.-Blatt -Amtsblatt - Nr. 8 der Gemeinde Schermbeck vom 10.08.2012, S. 88



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

25.) Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Schermbeck informiert das Bürgeramt über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Gemeinde Schermbeck nicht ausdrücklich widersprechen, darf das Bürgeramt nach den Vorschriften des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.
- Besonderheit: Internetauskünfte
 Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation bei der Gemeinde
 Schermbeck können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der
 Auskunftserteilung kann man ausdrücklich widersprechen.

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von dem Bürgeramt nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Gemeinde Schermbeck eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch / Die Einwilligung kann formlos bei dem Bürgeramt der Gemeinde Schermbeck erklärt werden

(Postanschrift: Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck).

Schermbeck, 01.08.12

Der Bürgermeister

Lay Vertretung

Amtl.Bek.-Blatt -Amtsblatt - Nr. 8 der Gemeinde Schermbeck vom 10.08.2012,S. 89



26.) Bekanntmachung über die Offenlegung eines Planes

Der Plan der Fa. Dachziegelwerke Nelskamp GmbH, Waldweg 6, 46514 Schermbeck auf Durchführung eines Verfahrens gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585) in Verbindung mit den §§ 100, 104, 152 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 04.07.1979 (GV NW S. 488/SGV NW 77) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) liegt gemäß § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 12. November 1999 (SGV NW 2010) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.861)

in der Zeit vom 20.08.2012 bis einschließlich 21.09.2012

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322

Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr – 1

8.30 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag

8.30 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag

8.30 Uhr - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Am 07.09.2012 ist eine Einsichtnahme nicht möglich.

Die Fa. Dachziegelwerke Nelskamp GmbH beabsichtigt, auf verschiedenen Grundstücken in der Gemeinde Schermbeck, Gemarkung Overbeck, Flur 5 die in Betrieb befindliche Tonabgrabung "Sylhorst" zu erweitern. Hierbei sollen der vorhandene und der geplante Tonabbau zu einer Gesamtrekultivierung im Sinne des Artenund Biotopschutzes zusammengefasst werden. Die Gesamtfläche des geplanten Tonabbaus beträgt ca. 43 ha.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck oder dem Kreis Wesel, Fachdienst 66, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an die Antragsstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Gemäß § 73 Abs. 5 Ziffer 4 VwVfG wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

66/605/00339/12

Wesel, 30. Juli 2012

Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst Wasser- und Abfallwirtschaft
Im Auftrag

gez.

Brands

Amtl.Bek.-Blatt -Amtsblatt - Nr. 8 der Gemeinde Schermbeck vom 10.08.2012, S. 90

27.)

Bekanntmachung über die Offenlage eines Antrages

Der Antrag der Hermann Nottenkämper OHG vom 28.03.2012 zur Austonung im Bereich Eichenallee nach dem Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen in NRW (Abgrabungsgesetz) vom 23.11.1979 (GV NRW S. 922) und den Antrag auf Planfeststellung nach dem Gesetz über die Neuordnung der Kreislaufwirtschaft (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 29.02.2012 (BGBl. I S. 212) für die geplante Deponie Eichenallee in Hünxe liegt gemäß § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 21.12.1976 (SGV NRW 2010) – jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen –

in der Zeit vom 20.08.2012 bis einschließlich 21.09.2012

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322

Montag bis Mittwoch

8.30 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag

8.30 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag

8.30 Uhr - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Am 07.09.2012 ist eine Einsichtnahme nicht möglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich in **doppelter Ausfertigung** oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Schermbeck oder beim Kreis Wesel, Fachdienst Wasser- und Abfallwirtschaft, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Ansprüche sollen diejenigen Grundstücke und Anlagen, auf welche sie sich beziehen, vollständig bezeichnen.

Es wird darauf hingewiesen, daß verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind. Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Einwendungen wird gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem die Beteiligten gesondert geladen werden.

Gemäß § 73 Abs. 5 Ziffer 4 VwVfG NRW wird darauf hingewiesen, daß Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß auch bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

60-5/266/09 Wesel, 01.08.2012 Kreis Wesel Der Landrat Fachdienst Wasserund Abfallwirtschaft

Im Auftrag gez. Fastring

Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt - Nr. 8 der Gemeinde Schermbeck vom 10.08.2012,S. 92